

Kurztitel

Amateurfunkgebührenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 125/1999

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

23.04.1999

Außerkrafttretensdatum

06.03.2001

Text

§ 4. Bei wiederkehrenden Gebühren, die jährlich nicht mehr als 600 S betragen, kann der Jahresbetrag auf einmal eingehoben werden.